

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2021/31482]

19 DECEMBRE 2017. — Loi modifiant diverses dispositions en matière de brevets en relation avec la mise en œuvre du brevet unitaire et de la juridiction unifiée du brevet. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 19 décembre 2017 modifiant diverses dispositions en matière de brevets en relation avec la mise en œuvre du brevet unitaire et de la juridiction unifiée du brevet (*Moniteur belge* du 28 décembre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2021/31482]

19 DECEMBER 2017. — Wet houdende wijziging van diverse bepalingen betreffende de uitvindingsoctrooien in verband met de implementering van het eenheidsoctrooi en het eengemaakt octrooigerecht. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 19 december 2017 houdende wijziging van diverse bepalingen betreffende de uitvindingsoctrooien in verband met de implementering van het eenheidsoctrooi en het eengemaakt octrooigerecht (*Belgisch Staatsblad* van 28 december 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/31482]

19. DEZEMBER 2017 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über Erfindungspatente im Zusammenhang mit der Umsetzung des Einheitspatents und des Einheitlichen Patentgerichts — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über Erfindungspatente im Zusammenhang mit der Umsetzung des Einheitspatents und des Einheitlichen Patentgerichts.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

19. DEZEMBER 2017 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über Erfindungspatente im Zusammenhang mit der Umsetzung des Einheitspatents und des Einheitlichen Patentgerichts

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Abänderungen von Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches*

Art. 2 - Artikel XI.29 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt ersetzt:

„Art. XI.29 - § 1 - Ein Patent gewährt seinem Inhaber das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung:

a) ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen,

b) ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, falls der Dritte weiß oder hätte wissen müssen, dass die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung auf belgischem Staatsgebiet anzubieten,

c) ein Erzeugnis, das unmittelbar durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, hergestellt wird, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

§ 2 - Ein Patent gewährt seinem Inhaber das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung auf belgischem Staatsgebiet anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung auf dem Gebiet anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder hätte wissen müssen, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.

Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nicht, wenn es sich bei den betreffenden Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, dass der Dritte den Beliefern bewusst veranlasst, in einer nach § 1 verbotenen Weise zu handeln.

Personen, die die in Artikel XI.34 § 1 Buchstabe a) bis e) genannten Handlungen vornehmen, gelten nicht als zur Benutzung der Erfindung berechtigte Personen im Sinne von Absatz 1.“

Art. 3 - Die Artikel XI.32 und XI.33 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden aufgehoben.

Art. 4 - Artikel XI.34 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

“§ 1 - Die Rechte aus einem Patent erstrecken sich nicht auf:

- a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden,
- b) Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen,
- c) die Verwendung biologischen Materials zum Zwecke der Züchtung, Entdeckung oder Entwicklung anderer Pflanzensorten,
- d) erlaubte Handlungen nach Artikel 6bis § 1 Absatz 12 und § 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 25. März 1964 über Arzneimittel, im Hinblick auf alle Patente, die das Erzeugnis im Sinne dieser Bestimmungen erfassen,
- e) die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verschreibung und auf Handlungen, die die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen,
- f) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung an Bord von Schiffen anderer Länder des Internationalen Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verband) oder anderer Mitglieder der Welthandelsorganisation als Belgien im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer Belgiens gelangen, vorausgesetzt, dieser Gegenstand wird dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffs verwendet,
- g) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb von Luft- oder Landfahrzeugen oder sonstigen Transportmitteln anderer Länder des Internationalen Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verband) oder anderer Mitglieder der Welthandelsorganisation als Belgien oder des Zubehörs solcher Luft- oder Landfahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig auf das belgische Staatsgebiet gelangen,
- h) die in Artikel 27 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt vorgesehenen Handlungen, wenn diese Handlungen ein Luftfahrzeug eines anderen Vertragsstaates jenes Abkommens als Belgien betreffen,
- i) die Verwendung seines Ernteguts durch einen Landwirt zur generativen oder vegetativen Vermehrung durch ihn selbst im eigenen Betrieb, sofern das pflanzliche Vermehrungsmaterial vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung zum landwirtschaftlichen Anbau an den Landwirt verkauft oder auf andere Weise in Verkehr gebracht wurde. Das Ausmaß und die Modalitäten dieser Verwendung entsprechen denjenigen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz,
- j) die Verwendung von geschützten landwirtschaftlichen Nutztieren durch einen Landwirt zu landwirtschaftlichen Zwecken, sofern die Zuchttiere oder anderes tierisches Vermehrungsmaterial vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung an den Landwirt verkauft oder auf andere Weise in Verkehr gebracht wurden. Diese Verwendung erstreckt sich auch auf die Überlassung der landwirtschaftlichen Nutztiere oder des anderen tierischen Vermehrungsmaterials zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Landwirts, jedoch nicht auf seinen Verkauf mit dem Ziel oder im Rahmen einer Vermehrung zu Erwerbszwecken,
- k) Handlungen und die Verwendung von Informationen, die gemäß den Artikeln XI.299 und XI.300, insbesondere den Bestimmungen betreffend Dekompilierung und Interoperabilität, erlaubt sind, und
- l) biologisches Material, das durch generative oder vegetative Vermehrung von biologischem Material gewonnen wird, das im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebracht wurde, wenn die generative oder vegetative Vermehrung notwendigerweise das Ergebnis der Verwendung ist, für die das biologische Material in Verkehr gebracht wurde, vorausgesetzt, das so gewonnene Material wird anschließend nicht für andere generative oder vegetative Vermehrung verwendet.”

2. Ein § 1/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

“§ 1/1 - Alle Handlungen, die für die Beurteilung von Arzneimitteln vorgenommen werden, gelten als Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen, im Sinne von § 1 Buchstabe b).”

Art. 5 - In Buch XI desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird ein Artikel XI.83/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. XI.83/1 - § 1 - Ist der Antrag auf einheitliche Wirkung eines Europäischen Patents nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung 1257/2012 zurückgewiesen worden und ist die gemäß Artikel XI.48 berechnete Frist für die Zahlung der ersten Jahresgebühr, die nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents zur Bestimmung Belgiens geschuldet wird, abgelaufen, verfügt der Patentinhaber über eine Frist von zwei Monaten ab der Mitteilung der Entscheidung zur Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung durch das Europäische Patentamt beziehungsweise das Einheitliche Patentgericht, um durch Antrag die Wiedereröffnung der Frist für die Zahlung der Jahresgebühren zu beantragen, die in Anwendung von Artikel XI.48 seit der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im *Europäischen Patentblatt* geschuldet werden.

In diesem Antrag wird angegeben:

1. dass der in Absatz 1 erwähnte Antrag auf einheitliche Wirkung in der Frist eingereicht worden ist, die in der Regel 6 (1) der Durchführungsordnung zur Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und zur Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen vorgesehen ist, und nicht vom Inhaber des Europäischen Patents zurückgenommen worden ist,
2. dass dieser Antrag auf einheitliche Wirkung zurückgewiesen worden ist,
3. dass eine Wiedereröffnung der Frist für die Zahlung der geschuldeten Jahresgebühr(en) beantragt wird.

Der König kann den Verweis auf die in Nr. 1 erwähnte Verordnung ändern.

Zur Unterstützung seines Antrags auf Wiedereröffnung der Zahlungsfrist teilt der Patentinhaber dem Amt eine Abschrift der in Absatz 2 erwähnten Entscheidung zur Zurückweisung mit.

Erfüllt der Antrag auf Wiederöffnung der Zahlungsfrist die in vorliegendem Paragraphen vorgesehenen Bedingungen nicht, teilt das Amt dies dem Antragsteller mit und gibt ihm die Gelegenheit, seinen Antrag in einer Frist von einem Monat ab der Mitteilung durch das Amt anzupassen. Bei Ablauf dieser Frist gilt ein nicht angepasster Antrag als zurückgenommen. Der König kann die in vorliegendem Absatz erwähnte Frist anpassen, ohne dass diese zwei Monate überschreiten darf.

Der Antragsteller kann seinen Antrag auf Wiederöffnung der Zahlungsfrist zurücknehmen, solange das Amt nicht darüber entschieden hat.

§ 2 - Sind die in § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt, bewilligt das Amt die Wiederöffnung der Frist für die Zahlung der Jahresgebühren, die in Anwendung von Artikel XI.48 seit der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im *Europäischen Patentblatt* und bis zum Datum der in vorliegendem Absatz erwähnten Entscheidung des Amtes fällig geworden sind.

Wird dem in § 1 erwähnten Antrag stattgegeben, teilt das Amt dem Antragsteller die Wiederöffnung der Frist für die Zahlung der in vorhergehendem Absatz erwähnten Jahresgebühren mit. Der Antragsteller verfügt über eine Frist von einem Monat ab dem Datum der Entscheidung des Amtes, um die geschuldete(n) Jahresgebühr(en) zu zahlen.

§ 3 - Wird dem Antrag auf Wiederöffnung der Zahlungsfrist stattgegeben und sind die Jahresgebühren, die seit der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im *Europäischen Patentblatt* geschuldet werden, in der in § 2 erwähnten Frist von einem Monat gezahlt worden, gelten rechtliche Folgen der Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr, die gemäß Artikel XI.48 in Belgien geschuldet wird, als nicht eingetreten.

Die Entscheidung zur Wiederöffnung der Zahlungsfristen wird in das Register eingetragen.

§ 4 - Wer in gutem Glauben zwischen dem Zeitpunkt der in Artikel XI.48 § 2 vorgesehenen Aufhebung der Rechte und dem Zeitpunkt, an dem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 2 wirksam wird, die Erfindung, die Gegenstand eines Patents ist, in Belgien benutzt hat oder die dazu erforderlichen Vorbereitungen getroffen hat, darf die Benutzung für die Bedürfnisse seines Betriebs fortsetzen. Das durch vorliegenden Paragraphen zuerkannte Recht kann nur zusammen mit dem Betrieb übertragen werden, an den es gebunden ist."

Art. 6 - Artikel XI.90 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 29. Juni 2016, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. XI.90 - Der König trifft Maßnahmen, die für die Ausführung der Bestimmungen erforderlich sind, die aus der Verordnung 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, der Verordnung 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen und dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht, am 19. Februar 2013 unterzeichnet, hervorgehen. Diese Maßnahmen beziehen sich ebenfalls auf die Ausführung der Beschlüsse, die von dem gemäß Artikel 9 der vorerwähnten Verordnung 1257/2012 eingesetzten Engeren Ausschuss gefasst worden sind."

Art. 7 - In Artikel XI.337 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird § 1 wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Unbeschadet der Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts wie in Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht erwähnt erkennt das Handelsgericht von Brüssel über Anträge in Bezug auf Patente oder ergänzende Schutzzertifikate, ungeachtet des Betrags, um den es im Antrag geht, selbst wenn die Parteien keine Kaufleute sind."

KAPITEL 3 - Abänderungen des Gesetzes vom 21. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Verfahren zur Einreichung europäischer Patentanmeldungen und über die Auswirkungen dieser Anmeldungen und der europäischen Patente in Belgien

Art. 8 - In das Gesetz vom 21. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Verfahren zur Einreichung europäischer Patentanmeldungen und über die Auswirkungen dieser Anmeldungen und der europäischen Patente in Belgien wird ein Artikel 1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1/1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Verordnung 1257/2012: die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes,

2. Europäisches Patent: ein Patent, das vom Europäischen Patentamt ("EPA") nach den Regeln und Verfahren des Europäischen Patentübereinkommens erteilt wird, unabhängig davon, ob das Patent aufgrund der Verordnung 1257/2012 einheitliche Wirkung hat,

3. Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung: ein Europäisches Patent, das einheitliche Wirkung aufgrund der Verordnung 1257/2012 hat,

4. Europäisches Patent ohne einheitliche Wirkung: ein Europäisches Patent, das keine einheitliche Wirkung aufgrund der Verordnung 1257/2012 hat,

5. Einheitliches Patentgericht: das gemeinsame Gericht der Vertragsmitgliedstaaten, errichtet durch das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht, am 19. Februar 2013 unterzeichnet."

Art. 9 - In Artikel 2 § 1 desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern "des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft" und den Wörtern "oder beim" die Wörter "(nachstehend "Amt" genannt)" eingefügt.

Art. 10 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 4/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 4/2 - Die Bestimmungen des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht gelten vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 83 Absatz 1 bis 3 und 5 dieses Übereinkommens für Europäische Patente ohne einheitliche Wirkung, die auf belgischem Staatsgebiet als nationale Patente Wirkung erhalten haben."

Art. 11 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 4/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 4/3 - Ist die einheitliche Wirkung eines Europäischen Patents aufgrund der Verordnung 1257/2012 eingetragen worden, gilt die Wirkung des Europäischen Patents als nationales Patent am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im *Europäischen Patentblatt* als nicht eingetreten."

KAPITEL 4 - *Schlussbestimmung und Inkrafttreten*

Art. 12 - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind sofort auf Patente anwendbar, die vor ihrem Inkrafttreten erteilt worden sind; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen erworbene Rechte bleiben jedoch erhalten.

Art. 13 - Artikel 5 und die Artikel 7 bis 12 treten am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer zehntägigen Frist, die am Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* beginnt, in Kraft.

Die Artikel 2 bis 4 und Artikel 6 treten am Datum des Inkrafttretens für Belgien des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht, abgeschlossen in Brüssel am 19. Februar 2013, in Kraft. Ein Vermerk dieses Datums wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Dezember 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

K. PEETERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2021/41451]

12 MAI 2019. — *Loi portant création d'un Institut fédéral pour la protection et la promotion des droits humains.* — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 12 mai 2019 portant création d'un Institut fédéral pour la protection et la promotion des droits humains (*Moniteur belge* du 21 juin 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2021/41451]

12 MEI 2019. — *Wet tot oprichting van een Federaal Instituut voor de bescherming en de bevordering van de rechten van de mens.* — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 12 mei 2019 tot oprichting van een Federaal Instituut voor de bescherming en de bevordering van de rechten van de mens (*Belgisch Staatsblad* van 21 juni 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/41451]

12. MAI 2019 — *Gesetz zur Schaffung eines Föderalen Instituts für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte* — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 12. Mai 2019 zur Schaffung eines Föderalen Instituts für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

12. MAI 2019 — *Gesetz zur Schaffung eines Föderalen Instituts für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Zweck und Aufträge des Föderalen Instituts für Menschenrechte*

Artikel 1 - Verfassungsrechtliche Grundlage

Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Institut": Föderales Institut für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte,
2. "Grundrechte": alle Rechte und Freiheiten, so wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den internationalen Vertragswerken zum Schutz der Menschenrechte, bei denen Belgien Vertragspartei ist, verankert sind,
3. "sektorale Einrichtungen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte": unabhängige Einrichtungen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte, die einen Sonderauftrag haben und durch ein Gesetz, ein Dekret, eine Ordonnanz oder ein Zusammenarbeitsabkommen eingesetzt worden sind,
4. "Pariser Grundsätze": die Grundsätze betreffend den Status nationaler Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, so wie sie in der Anlage II zur Resolution 48/138 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993 aufgenommen sind,

5. "regionale Menschenrechtsorganisationen": auf europäischer und internationaler Ebene zuständige internationale Organisationen, die für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte geschaffen worden sind.

Art. 3 - Zweck

Ein Föderales Institut für Menschenrechte wird geschaffen, um die Grundrechte in Belgien zu schützen und zu fördern.

Das Institut besitzt Rechtspersönlichkeit.

Das Institut agiert in Absprache mit den sektoralen Einrichtungen für den Schutz und die Förderung der Grundrechte, die in die föderale Zuständigkeit fallen. Sowohl auf föderaler Ebene als auch auf Ebene der Gliedstaaten fördert das Institut den Dialog und arbeitet mit den für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zuständigen Organisationen und mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen. Das Institut evaluiert diesen Dialog und diese Zusammenarbeit regelmäßig.

Das Institut hat seinen Sitz auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt.

Art. 4 - Mandat des Instituts

§ 1 - Das Mandat des Instituts erstreckt sich auf alle Grundrechtsfragen, die in die föderale Zuständigkeit fallen, mit Ausnahme derjenigen, die von den sektoralen Einrichtungen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte behandelt werden.

§ 2 - Das Mandat des Instituts bezieht sich auf Handlungen und Unterlassungen sowohl von öffentlichen Behörden als auch von privaten Einrichtungen und Einzelpersonen im Rahmen der Ausübung der in § 1 erwähnten föderalen Restbefugnisse.

Art. 5 - Aufträge des Instituts

Im Rahmen der in Artikel 4 § 1 erwähnten föderalen Restbefugnisse erfüllt das Institut folgende Aufträge:

1. Das Institut übermittelt der Föderalregierung, den Föderalen Kammern und öffentlichen Behörden entweder auf deren Antrag hin oder aus eigener Initiative Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte zu allen Fragen, die sich auf die Förderung und den Schutz der Grundrechte beziehen.

2. Das Institut fördert die Harmonisierung der Rechtsvorschriften, Regelungen und Praktiken mit den internationalen Vertragswerken betreffend die Grundrechte, bei denen der Staat Vertragspartei ist.

3. Das Institut überwacht die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen durch die belgischen Behörden.

4. Das Institut fördert die Ratifizierung von oder den Beitritt zu neuen internationalen Vertragswerken für die Förderung und den Schutz der Grundrechte.

5. Das Institut arbeitet mit den Organen der Vereinten Nationen und der regionalen Menschenrechtsorganisationen zusammen.

Im Rahmen der Aufträge dieser Organisationen, die als Ziel haben, die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen durch die Staaten zu überwachen, kann das Institut den in Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Organen einen Bericht über die Lage der Grundrechte in Belgien vorlegen, Informationen erteilen und an Debatten teilnehmen. Das Institut kann bei Besuchen von Experten der Vereinten Nationen und der regionalen Menschenrechtsorganisationen mitwirken.

6. Das Institut arbeitet gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 mit den in den Gliedstaaten bestehenden Einrichtungen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und mit Vereinigungen der Zivilgesellschaft, die im Bereich der Menschenrechte tätig sind, zusammen.

7. Das Institut fördert die Grundrechte.

Das Institut ergreift und fördert jede Initiative, die darauf abzielt, die Öffentlichkeit für die Grundrechte zu sensibilisieren, insbesondere durch Information und Bildung. Zu diesem Zweck kann das Institut sich an die Presseorgane wenden und Nichtregierungsorganisationen für die Verteidigung der Grundrechte, die zu diesem Ziel beitragen, unterstützen.

Das Institut kann an der Ausarbeitung von Lehr- und Forschungsprogrammen zu den Grundrechten mitwirken und beteiligt sich an ihrer Umsetzung in den Schulen, Universitäten und im beruflichen Umfeld, gegebenenfalls in Absprache mit den Gemeinschaften und Regionen, die die Aufsicht über die für Bildung und Forschung zuständigen Einrichtungen ausüben.

Art. 6 - Erfüllung der Aufträge

§ 1 - Das Institut führt seine Aufträge vollkommen unabhängig aus gemäß den Pariser Grundsätzen.

§ 2 - Im Rahmen seiner Tätigkeit:

1. prüft das Institut frei alle Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen, sei es auf Antrag der Regierung oder der Föderalen Kammern, aus eigener Initiative oder auf Vorschlag von Mitgliedern des Verwaltungsrats,

2. hört es Personen an und erhält es alle Informationen und Dokumente, die für die Beurteilung von Situationen, die in seine Zuständigkeit fallen, erforderlich sind,

3. richtet es sich direkt oder über ein Presseorgan an die Öffentlichkeit.

§ 3 - Das Institut kann beschließen, seine Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte zu veröffentlichen, und kann die in § 2 Nr. 1 erwähnten Behörden auffordern, schriftliche Erklärungen über die Folgemaßnahmen zu diesen Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichten abzugeben.

§ 4 - Unbeschadet des Artikels 17 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches ist das Institut befugt, im Rahmen der in Artikel 4 § 1 erwähnten föderalen Restbefugnisse den Staatsrat und den Verfassungsgerichtshof mit jeder Verletzung der Grundrechte zu befassen.

Art. 7 - Entwicklung eines Dialogs zur Förderung und zum Schutz der Grundrechte

§ 1 - Das Institut fördert bei der Erfüllung seiner Aufträge und im Rahmen seines Mandats die Konzertierung mit und zwischen allen Akteuren, die sich mit Grundrechtsfragen befassen.

§ 2 - Vorliegende Bestimmung richtet sich zu diesem Zweck sowohl an die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsinstanzen als auch an die zivilgesellschaftlichen Organisationen und die sektoralen Einrichtungen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte.

Art. 8 - Internationale Konzertierung

Das Institut arbeitet mit den anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, die in anderen Ländern ansässig sind, sowie mit den regionalen und globalen Netzwerken nationaler Menschenrechtsinstitutionen zusammen.

KAPITEL 2 — *Struktur und Arbeitsweise des Instituts***Art. 9 - Struktur des Instituts**

Das Institut hat einen Verwaltungsrat und einen Konzertierungsrat.

Es verfügt über einen ausreichenden Stellenplan, um seine Aufträge auszuführen.

Art. 10 - Befugnis des Verwaltungsrats

§ 1 - Der Verwaltungsrat verfügt über alle Befugnisse, die für die Arbeitsweise des Instituts und die Ausführung seiner Aufträge erforderlich sind.

§ 2 - Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. die allgemeine Politik des Instituts bestimmen,
2. die in Artikel 5 erwähnten schriftlichen Mitteilungen annehmen,
3. auf Vorschlag des Direktors beziehungsweise der Direktorin einen Haushaltsplanentwurf im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel verabschieden,
4. auf Vorschlag des Direktors beziehungsweise der Direktorin einen jährlichen operativen Plan verabschieden,
5. den Personalplan, das Organigramm und die Funktionsprofile festlegen,
6. über die Mittelbindungen und das Mittelbindungsverfahren im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheiden,
7. in den in Artikel 6 § 4 erwähnten Fällen entscheiden, den Staatsrat oder den Verfassungsgerichtshof anzurufen oder nicht,
8. Studien in Zusammenhang mit den Aufträgen des Instituts durchführen lassen.

§ 3 - Der Verwaltungsrat gibt sich innerhalb dreier Monate nach seiner Bestellung eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung betrifft die interne Organisation des Verwaltungsrats und wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Art. 11 - Zusammensetzung des Verwaltungsrats

§ 1 - Der Verwaltungsrat setzt sich aus zwölf von der Abgeordnetenkommission bestimmten Mitgliedern zusammen, von denen höchstens zwei Drittel dem gleichen Geschlecht angehören und sechs der niederländischsprachigen und sechs der französischsprachigen Sprachrolle angehören.

Mindestens ein Mitglied muss die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen.

Die Sprache, in der die Bewerbung eingereicht wird, bestimmt die Sprachrolle.

§ 2 - Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf der Grundlage ihrer Sachkunde, ihrer Erfahrung, ihrer Unabhängigkeit und ihrer moralischen Autorität bestimmt. Sie kommen insbesondere aus der akademischen Welt, der Gerichtswelt, der Zivilgesellschaft und dem Bereich der Sozialpartner.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats soll so pluralistisch wie möglich sein. Jede der in Absatz 1 erwähnten Kategorien muss mit höchstens vier Mitgliedern pro Kategorie vertreten sein.

§ 3 - Die Abgeordnetenkommission organisiert einen Bewerberaufruf. Die vakanten Stellen werden spätestens sechs Monate vor Ablauf des Mandats durch Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, auf der Website des Instituts und der Kommission und über die Presse bekanntgemacht. Ist eine der in § 2 Absatz 1 erwähnten Kategorien in den Bewerbungen nicht vertreten oder werden die in § 1 vorgesehenen Quoten nicht erreicht, wird ein neuer Aufruf organisiert.

§ 4 - Der Vorsitz des Verwaltungsrats wird von einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten geführt, die unterschiedlichen Sprachrollen angehören, unterschiedlichen Geschlechts sind und vom Verwaltungsrat für eine Dauer von zwei Jahren bestimmt werden; ein erstes Jahr als Vizepräsident und ein zweites Jahr als Präsident.

§ 5 - Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder des Verwaltungsrats tagen in eigenem Namen. Sie werden für eine Dauer von sechs Jahren bestimmt. Ihr Mandat ist einmal erneuerbar.

§ 6 - Alle zwei Jahre wird ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats erneuert.

§ 7 - Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter, der es bei Abwesenheit ersetzt. Die stellvertretenden Mitglieder werden unter Einhaltung des vorliegenden Artikels bestimmt.

Wenn ein ordentliches Mitglied aus irgendeinem Grund sein Mandat nicht zu Ende führen kann, wird das Mitglied, das dieses ordentliche Mitglied vertritt, für die verbleibende Dauer des Mandats zum ordentlichen Mitglied ernannt und wird für dieselbe Dauer ein neues stellvertretendes Mitglied ernannt.

§ 8 - Das Mandat eines ordentlichen Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds ist unvereinbar mit:

- der Eigenschaft eines Mitglieds des Europäischen Parlaments, einer der Föderalen Kammern oder eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments,
- der Eigenschaft eines Mitglieds der Föderalregierung, einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung oder eines Provinzial- oder Gemeindegremiums,
- der Eigenschaft eines in einer Verwaltung tätigen Bediensteten,
- der Eigenschaft des Direktors beziehungsweise der Direktorin des Instituts oder einer sektoralen Einrichtung für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte,
- der Eigenschaft eines Mitglieds eines ministeriellen Kabinetts oder eines Strategiebüros.

§ 9 - Die Höhe der Anwesenheitsgelder und der Fahrtkosten, die den Kopräsidenten und den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats bewilligt werden, wird im Rahmen der von der Abgeordnetenkommission festgelegten verfügbaren Haushaltsmittel vom Verwaltungsrat bestimmt.

§ 10 - Die Abgeordnete Kommission kann ein Mitglied des Verwaltungsrats nur seines Mandats entheben, wenn grobes Verschulden vorliegt oder es die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt.

Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen für Meinungen, die sie in der Ausübung ihrer Funktionen äußern, nicht ihres Mandats enthoben werden.

Der Betreffende kann erst nach Anhörung hinsichtlich der angeführten Gründe mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen seines Mandats enthoben werden.

Vor der Anhörungssitzung legt die Abgeordnetenkommission eine Akte an, die die gesamten Aktenstücke in Bezug auf die angeführten Gründe enthält.

Der Betreffende wird mindestens fünf Tage vor der Anhörungssitzung durch Einschreibesendung vorgeladen; diese Sendung enthält mindestens:

1. die geltend gemachten schwerwiegenden Gründe,
2. die Tatsache, dass die Mandatsenthebung in Erwägung gezogen wird,
3. Ort, Tag und Uhrzeit der Anhörungssitzung,
4. das Recht des Betreffenden, den Beistand einer Person seiner Wahl in Anspruch zu nehmen,
5. den Ort, an dem die Akte eingesehen werden kann, und die diesbezügliche Frist,
6. das Recht, Zeugen aufrufen zu lassen.

Ab der Vorladung und bis einschließlich zum Tag der Anhörungssitzung können der Betreffende und sein Beistand die Akte einsehen.

Von der Anhörungssitzung wird ein Protokoll erstellt.

Gegen den Beschluss kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

Art. 12 - Arbeitsweise des Verwaltungsrats

§ 1 - Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Verwaltungsrat innerhalb einer Frist, die er selbst festlegt, jedoch nicht unter zweiundsiebzig Stunden liegen darf, ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder gültig über dieselbe Tagesordnung beraten und beschließen. In der Einladung wird die Art der Versammlung angegeben. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden dann mit der absoluten Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Unter abgegebenen Stimmen sind die für einen Beschluss abgegebenen Stimmen und die Gegenstimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen, zu verstehen.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Der Direktor beziehungsweise die Direktorin des Instituts wohnt den Beratungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme bei, außer wenn diese Beratungen seine/ihre Funktion betreffen.

Eine Stimmabgabe mittels Vollmacht oder per Brief ist nicht erlaubt. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§ 2 - Der Verwaltungsrat tritt regelmäßig und so oft wie nötig in Anwesenheit all seiner ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder zusammen.

§ 3 - Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Es wird jedoch eine geheime Abstimmung durchgeführt:

- wenn die Kopräsidenten oder mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies beantragen,
- wenn Beschlüsse in Bezug auf Personen gefasst werden.

§ 4 - Der Präsident und der Vizepräsident bereiten die Versammlungen des Verwaltungsrats in Absprache mit dem Direktor beziehungsweise der Direktorin des Instituts vor. Die Tagesordnung und die diesbezüglichen Unterlagen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens sechs Werktage vor der Versammlung des Rats mitgeteilt.

§ 5 - Der Verwaltungsrat kann in seinen Reihen Arbeitsgruppen einrichten, deren Aufträge er bestimmt.

Art. 13 - Konzertierungsrat - Aufträge

Ein Konzertierungsrat wird eingesetzt, der damit beauftragt ist, die Arbeit der verschiedenen sektoralen Einrichtungen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte, die in die föderale Zuständigkeit fallen, zu erleichtern und ein koordiniertes Vorgehen bei Akten zu gewährleisten, die in die Zuständigkeit mehrerer dieser sektoralen Einrichtungen fallen können.

Die Befugnisse und die Arbeitsweise des Konzertierungsrats werden in einem Vereinbarungsprotokoll geregelt, das die Mitglieder des Rats ausarbeiten und annehmen.

Der Konzertierungsrat kann die Vertretung der Einrichtungen bei einem Organ der Vereinten Nationen oder bei einer regionalen Menschenrechtsorganisation organisieren.

Art. 14 - Konzertierungsrat - Zusammensetzung

Der Konzertierungsrat setzt sich aus allen sektoralen Einrichtungen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und dem Institut zusammen. Diese Einrichtungen werden vom Direktor beziehungsweise von der Direktorin oder von der Person, die er beziehungsweise sie für diese Funktion bestimmt, vertreten.

Der Direktor beziehungsweise die Direktorin des Instituts führt den Vorsitz des Konzertierungsrats. Er beziehungsweise sie bestimmt ein Personalmitglied.

Art. 15 - Arbeitsweise des Konzertierungsrats

Der Konzertierungsrat tritt mindestens vier Mal im Jahr im Plenum zusammen.

Darüber hinaus kann der Direktor beziehungsweise die Direktorin des Instituts jedes Mal, wenn er/sie dies für notwendig erachtet, oder auf Antrag eines Mitglieds nach Bedarf Versammlungen im Plenum oder in kleineren Gruppen einberufen.

Der Konzertierungsrat ist ein Organ des Dialogs.

Art. 16 - Leitung des Instituts

Das Institut wird von einem Direktor beziehungsweise einer Direktorin geleitet, der/die vom Verwaltungsrat für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt wird.

Der Direktor beziehungsweise die Direktorin wird auf der Grundlage seiner/ihrer Sachkenntnisse und seiner/ihrer Erfahrung im Bereich der Grundrechte bestimmt.

Der Direktor beziehungsweise die Direktorin gehört abwechselnd einer unterschiedlichen Sprachrolle an. Er/sie muss gemäß den am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten über funktionelle Kenntnisse der niederländischen und französischen Sprache sowie der englischen Sprache verfügen.

Das Statut des Direktors beziehungsweise der Direktorin wird vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 10 § 2 Nr. 5 festgelegt.

Art. 17 - Personal

Das Personal des Instituts führt dessen Aufträge aus und übernimmt die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats und des Konzertierungsrats.

Die Anwerbung erfolgt durch den Verwaltungsrat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Art. 18 - Verantwortlichkeit des Instituts

Das Institut führt seine Aufträge ausschließlich im Allgemeininteresse aus.

Die Mitglieder seiner Organe und die Mitglieder seines Personals sind nicht zivil- oder strafrechtlich verantwortlich für ihre Entscheidungen, Handlungen oder ihr Verhalten bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufträge des Instituts, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und außer bei einem mit Zweidrittelmehrheit verabschiedeten Beschluss der Abgeordnetenversammlung. In diesem Fall wird das in Artikel 11 vorgesehene Verfahren angewandt.

Art. 19 - Jahresbericht

Das Institut veröffentlicht jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Geldmittel. Dieser Bericht wird in den drei Landessprachen erstellt und den öffentlichen Behörden übermittelt.

Art. 20 - Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit des Instituts wird eine von der Kammer gewährte Dotation in den allgemeinen Ausgabenhaushalt des Staates eingetragen. Diese Dotation muss die Arbeit des Instituts ermöglichen, unabhängig von einer eventuellen gemeinsamen Nutzung von Diensten und Infrastrukturen durch das Institut und andere in die föderale Zuständigkeit fallende sektorale Einrichtungen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte.

Das Institut erstellt jährlich einen Entwurf eines Haushaltsplans für seine Arbeit. In Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof untersucht die Abgeordnetenversammlung die ausführlichen Haushaltsplanvorschläge des Instituts. Sie billigt diese Haushaltsplanvorschläge, kontrolliert die Ausführung des Haushaltsplans des Instituts und prüft und billigt ferner die ausführlichen Kontenabschlüsse.

Das Institut benutzt für seinen Haushaltsplan und seine Rechnungen ein Haushalts- und Kontenschema, das mit demjenigen vergleichbar ist, das die Abgeordnetenversammlung benutzt.

*KAPITEL 3 — Übergangs- und Schlussbestimmungen***Art. 21 - Inkrafttreten und Einrichtung des Instituts**

§ 1 - Die Artikel 13 bis 15 treten am Datum des Inkrafttretens eines Zusammenarbeitsabkommens in Kraft, durch das das Institut interföderalisiert wird.

§ 2 - Für die erste Bestimmung der Mitglieder des Verwaltungsrats muss spätestens einen Monat nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes der in Artikel 11 § 3 erwähnte Bewerberaufruf stattfinden.

Ihre effektive Bestimmung erfolgt spätestens vier Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

Das Mandat der Mitglieder des Verwaltungsrats wird für ein Drittel auf zwei Jahre und für ein anderes Drittel auf vier Jahre begrenzt, um die in Artikel 11 vorgesehene alternierende Erneuerung zu ermöglichen. Die jeweilige Dauer der Mandate wird durch Auslosung bestimmt. Ebenso wird der erste Präsident ausnahmsweise nur für ein Jahr bestimmt, um eine alternierende Erneuerung zu ermöglichen.

§ 3 - Der Verwaltungsrat wirbt innerhalb von sechs Monaten nach seiner Bestellung das für die effektive Arbeit des Instituts notwendige Personal an.

Art. 22 - Die erste Zahlung nach Artikel 20 erfolgt spätestens fünf Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Höhe eines Drittels des Jahreshaushaltsplans.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Mai 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
D. REYNERS

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS